

Protokoll

über die Sitzung Rates am Donnerstag, 05.03.2026 , 18:06 Uhr, Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Ratsvorsitzender

Herr Wilhelm Wesemann

Stv. Ratsvorsitzender

Herr Günter Hahn

Bürgermeister

Herr Dominic Herbst

Stv. Bürgermeister/in

Frau Christine Nothbaum

Frau Heike Stünkel-Rabe

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Harald Baumann

Frau Ute Bertram-Kühn

Frau Andrea Czernitzki

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Frerk Grüßing

Herr Peter Hake

Herr Michael Homann

Herr Hans-Dieter Jaehnke

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Sebastian Lechner

Herr Manfred Lindenmann

Frau Silvia Luft

Herr Hans-Peter Matthies

Herr Willi Ostermann

Herr Hubert Paschke

Herr Edward-Philipp Pieper

Herr Andreas Plötz

Herr Stefan Porscha

anwesend ab TOP 3

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Kay Rudolf

Frau Rebecca Schamber

Herr Hergen-Herbert Scheve

Frau Christina Schlicker

Herr Philipp Schröder

Frau Anja Sternbeck

Frau Monika Strecker

Herr Arne Wotrubez

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Frau Maria Lindemann

Frau Annette Plein

Fachbereichsleitung Infrastruktur

Fachbereichsleitung Finanzen und Bildung,

Erste Stadträtin

Fachbereichsleitung Bürgerdienste

Gäste

Gäste

Frau Dostal vom Büro Dostal

Verwaltungsangehörige/r

Frau Ulrike Ahrbecker
Herr Christoph Richert
Frau Kim Lia Schöbel

Fachdienst Stadtplanung
Fachdienstleitung Zentrale Dienste und Recht
Fachdienst Zentrale Dienste und Recht,
Protokollführung

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

ca. 20 Zuhörer/innen, 2 Pressevertreter

Sitzungsbeginn: 18:06 Uhr

Sitzungsende: 19:25 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.02.2026 | |
| 3 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 3.1 | 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022), Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung;
hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2025/209 |
| 3.2 | Vorstellung Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums (RVZ) in Neustadt a. Rbge. | 2026/022 |
| 4 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 5 | Änderung der Benennung von Vertreterinnen des Stadtelternrates "Kindertagesstätten" | 2026/025 |
| 6 | Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2025/183/2 |
| 7 | Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten,, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | 2025/219 |
| 8 | Bebauungsplan Nr. 108 G 3. beschleunigte Änderung "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | 2026/004 |
| 9 | Antrag FDP-Fraktion: Prüfung der Anwendbarkeit - Planungsrechtliche Erleichterung im Stadtgebiet | 2026/027 |
| 10 | Anfragen | |

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Wesemann eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.02.2026

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig bei zwei Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.02.2026 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Frau Plein berichtet, dass beim Netzwerktreffen der „Frühen Hilfen“ kaum Ratsmitglieder anwesend waren. Bei der Verschickung der Einladung sei die interne Kommunikation fehlgeschlagen. Sie bittet dies zu entschuldigen.

Herr Homeier berichtet, dass das Gesundheitsamt das Trinkwasser in Helstorf und auch im Wasserwerk in Hagen gemessen habe. Der Nitratwert liege bei ca. 38mg und befinde sich somit im Normbereich.

Herr Wesemann verweist, in Bezug auf den Umgang mit Anträgen, auf die Zusammenfassung von Herrn Rüffert vom 12.08.2024 (**Anlage 1 Ö**).

Herr Ostermann fragt hierzu an, ob die Befassung/Nichtbefassung ein Geschäftsordnungsantrag sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Rechtslage hat sich gegenüber den Ausführungen der Verwaltung vom 12.08.2024 nicht verändert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für Anträge die Regelungen des § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten. Gemäß § 56 1. Halbsatz NKomVG hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, Anträge in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, zu stellen.

Für die verfahrensmäßige Behandlung des Tagesordnungsantrages (Anm.: Sachantrages) gilt folgendes: das Antragsrecht umfasst das Recht, den Antrag einzubringen und kurz zu begründen, warum sich die Vertretung (Anm.: der Rat) mit der Angelegenheit befassen soll. Ein Anspruch auf sachliche Behandlung und auf eine sachliche Beschlussfassung besteht nicht. Nach der Einbringung und Begründung kann die Vertretung also über den Antrag durch Geschäftsordnungsbeschluss (z.B. Absetzung von der Tagesordnung, Nichtbefassung oder auch Verweisung) entscheiden (in Anlehnung an Kommentar von R. Thiele, NKomVG § 59 Rn. 23, Kohlhammer 2., überarbeitete Auflage).

Ergänzend zu den Bestimmungen des NKomVG führt § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. aus, dass der Rat darüber entscheidet, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen.“

Weiterhin lautet der § 7 der Geschäftsordnung wie folgt:

„§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung,

b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,

c) Vertagung,

d) Verweisung an einen Ausschuss,

e) Unterbrechen der Sitzung,

f) Übergang zur Tagesordnung

g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.“

Somit kann nach der Einbringung und Begründung des Sachantrages, jede Fraktion und jedes fraktionslose Ratsmitglied einmal Stellung zu der Verweisung nehmen. Eine inhaltliche Debatte über den Sachantrag findet an dieser Stelle nicht statt.

Bei dem in Rede stehenden Antrag der FDP-Fraktion handelt es sich also insgesamt nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung, er wird jedoch in analoger Anwendung der Regelungen zu Geschäftsordnungsanträgen abgehandelt.“

- 3.1. **6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022), Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ; hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge.** **2025/209**

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

- 3.2. **Vorstellung Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums (RVZ) in Neustadt a. Rbge.** **2026/022**

Frau Dostal vom Büro Dostal stellt die Machbarkeitsstudie anhand einer Präsentation vor. Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Machbarkeitsstudie ist unter dem Link <https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/gesundheit-vorsorge/> zu finden.

- 4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Herr Herbst beantwortet eine Frage zur Sporthalle BBS und eine Frage zum Thema Abschlagsrechnung der Stadtwerke.

Frau Lindemann beantwortet eine Frage zum Thema Platzvergabe und Punktesystem bei Kindergartenplätzen.

5. Änderung der Benennung von Vertreterinnen des Stadtelternrates "Kindertagesstätten" 2026/025

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft Frau Janina Lange als beratendes Mitglied und Frau Jaqueline Dalipovski als stellvertretendes beratendes Mitglied von Frau Janina Lange in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe.

6. Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge. 2025/183/2

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt am Rübenberge.

**7. Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Kernstadt 2025/219
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Kernstadt, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/219 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/219 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Kernstadt, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/219). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/219 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

**8. Bebauungsplan Nr. 108 G 3. beschleunigte Änderung "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 2026/004
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 108 G 3. beschleunigte Änderung "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt wird, wie in

der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/004 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/004. ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 108 G 3. beschleunigte Änderung "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/004). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/004 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

9. **Antrag FDP-Fraktion: Prüfung der Anwendbarkeit - 2026/027 Planungsrechtliche Erleichterung im Stadtgebiet**

Herr Herbst teilt mit, dass die Thematik bereits von der Verwaltung aufgearbeitet werde. Dem Rat werde demnächst eine Vorlage hierzu vorgelegt werden.

Herr Dannenbrink befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Antrags „Prüfung der Anwendbarkeit - Planungsrechtliche Erleichterung im Stadtgebiet“ in die Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Verwaltungsausschuss und Rat.

10. **Anfragen**

1. Frau Schamber stellt eine Anfrage zum Thema Seen-Entwicklungsplan. Diese wird von Frau Plein direkt beantwortet.
2. Herr Baumann stellt eine Anfrage (**Anlage 2 Ö**) zum Thema Notfallvorbereitungen im Rahmen des Zivilschutzes. Diese wird von Frau Lindemann beantwortet.
3. Frau Stünkel-Rabe stellt eine Anfrage zum Thema Beleuchtung der Feuerwehrrätehäuser. Diese wird von Herrn Herbst direkt beantwortet.
4. Frau Bertram-Kühn fragt an, ob bei der neugepflasterten Straße in Helstorf „Am Heidland“ der Klimawandel bedacht wurde. Bei Starkregen habe das Wasser keine Chance zu versickern. Außerdem möchte sie wissen inwieweit man Einfluss in Bezug auf eine „Grüne Insel“ nehmen könne. Des Weiteren fragt sie an, ob sich die Stadt bereits ein Bild vor Ort gemacht habe.
5. Herr Ostermann stellt eine Anfrage zum Planfeststellungsverfahren zur Öffnung des Deiches. Diese wird von Herrn Homeier direkt beantwortet.

Herr Wesemann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:11 Uhr.

Wilhelm Wesemann
Ratsvorsitzender

Kim Lia Schöbel
Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 19.03.2026

Fachdienst: Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 11.01.10

Neustadt a. Rbge., 12. August 2024

1. Vermerk

Anfrage von Frau Luft in der Ratssitzung am 08.08.2024

Frau Luft wünscht eine klare Aussage zum Unterschied von Anträgen von Ratsmitgliedern und Vorschlägen aus den Ortsräten sowie dem verfahrensmäßigen Umgang mit diesen Anträgen/Vorschlägen.

Antwort der Verwaltung:

Anträge von Ratsmitgliedern (§ 56 NKomVG/ § 4 Geschäftsordnung):

Gemäß § 56 NKomVG hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, Anträge in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, zu stellen.

Für die verfahrensmäßige Behandlung des Tagesordnungsantrages (Anm.: Sachantrages) gilt folgendes: das Antragsrecht umfasst das Recht, den Antrag einzubringen und kurz zu begründen, warum sich die Vertretung (Anm.: der Rat) mit der Angelegenheit befassen soll. Ein Anspruch auf sachliche Behandlung und auf eine sachliche Beschlussfassung besteht nicht. Nach der Einbringung und Begründung kann die Vertretung also über den Antrag durch Geschäftsordnungsbeschluss (z.B. Absetzung von der Tagesordnung, Nichtbefassung oder auch Verweisung) entscheiden (in Anlehnung an Kommentar von R. Thiele, NKomVG § 59 Rn. 23, Kohlhammer 2., überarbeitete Auflage).

In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. ist geregelt „Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen.“ Weiterhin lautet der § 7 der Geschäftsordnung wie folgt:

„§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,*
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,*
- c) Vertagung,*
- d) Verweisung an einen Ausschuss,*
- e) Unterbrechen der Sitzung,*



f) Übergang zur Tagesordnung

g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.“

Somit kann nach der Einbringung und Begründung des Sachantrages, jede Fraktion und jedes fraktionslose Ratsmitglied einmal Stellung zu der Verweisung nehmen. Eine inhaltliche Debatte über den Sachantrag findet an dieser Stelle nicht statt.

Vorschläge der Ortsräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG)

Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Ortsrat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung stehen u.a. die Vorschlagsrechte dem Ortsrat nur als Ganzem zu. Sie werden durch entsprechende Beschlüsse des Ortsrates ausgeübt.

Nachdem der Ortsrat einen Vorschlag mittels Beschlusses unterbreitet hat, prüft die Verwaltung zunächst, welches Gemeindeorgan (Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister) zuständig ist. Um ein möglichst einheitliches Verfahren zu haben, werden die Vorschläge -für die der Rat zuständig ist- dem Rat zunächst zu Befassung/nicht Befassung vorgelegt. Sofern der Rat einem Vorschlag nicht folgen möchte, kann er den Vorschlag bereits an dieser Stelle nicht weiterverfolgen. Sofern der Rat den Vorschlag in den zuständigen Fachausschuss verweist, wird der Vorschlag von der Verwaltung inhaltlich aufbereitet und den Gremien (Fachausschuss, Verwaltungsausschuss, Rat) zur weiteren Behandlung vorgelegt.

Der Rat hat bereits an dieser Stelle die Möglichkeit dem Vorschlag nicht zu folgen und dem Bürgermeister und seiner Verwaltung somit keinen „Auftrag“ zur inhaltlichen Aufarbeitung der Angelegenheit zu geben.

Beim Beschlussvorschlag auf Verweisung in einen Fachausschuss handelt es sich sinngemäß ebenso um einen Antrag auf Verweisung nach § 7 Abs. 1 d) der Geschäftsordnung, weshalb jede Fraktion und jedes fraktionslose Ratsmitglied einmal Stellung zu der Verweisung nehmen kann.

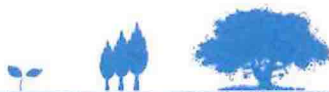
Im Übrigen haben die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter bei der Beratung des Vorschlages im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss das Recht, angehört zu werden.

Da diese Umgangsweise mit den Vorschlägen aus den Ortsräten zuletzt für Missverständnisse gesorgt hat, prüft die Verwaltung ob es eine geeignetere Vorgehensweise zum Umgang mit Vorschlägen aus den Ortsräten gibt.



Im Auftrag

Rüffert



**SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Fraktionsvorsitzender
Harald Baumann

Datum: 05.03.2026

Herrn Bürgermeister Dominic Herbst, Stadt Neustadt a. Rbge
An die Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anfrage zum Krisen- und Katastropheninterventionskonzept der Stadt Neustadt/Rbge

Um den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie ihre Resilienz gegenüber Störungen und Krisen zu stärken, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (kurz: BBK) Schutzkonzepte und methodische Grundlagen entwickelt. Diese richten sich auch an Kommunen, die mit der kritischen Infrastruktur betraut sind.

Die praktische Umsetzung erfolgt auf Ebene der Kreise und Kommunen. Städte und Gemeinden sind daher gesetzlich verpflichtet, Gefahrenabwehr zu organisieren und Notfallpläne vorzuhalten.

Bei Naturereignissen wie Hochwasser, Sturm oder Hitze – aber auch bei Bränden, Unfällen oder technischen Störungen – trägt die Kommune Verantwortung für die Sicherheit ihrer Bürger. Ein funktionierender Krisen- und Katastrophenschutz kann Leben retten und Verletzungen verhindern.

Durch Klimawandel, Extremwetter, Cyberangriffe oder neue globale Krisen steigen die Anforderungen an die kommunale Resilienz. Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, wie wichtig Vorbereitung ist – etwa die Hochwasserkatastrophe 2021 im Raum Ahrweiler oder massive Stromausfall in Berlin.

Eine gut vorbereitete Kommune stärkt das Sicherheitsgefühl der Bürger. Transparente Krisenkommunikation und funktionierende Notfallstrukturen fördern das Vertrauen in Verwaltung und Politik.

Katastrophenschutz ist keine „Option“, sondern eine Kernaufgabe kommunaler Daseinsvorsorge. Er schützt Menschen, Infrastruktur und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde – und trägt entscheidend zur Widerstandsfähigkeit der Kommune bei.

Aus diesen Gründen ist der Krisen- und Katastrophenschutz für eine Kommune eminent wichtig und muss den Neustädter Bürger*innen und Bürgern zugänglich gemacht werden.

Anfrage:

- Wie und womit ist die Stadt auf einen Notfall vorbereitet?
- Wie werden die Bürger informiert, wie und wo sie sich Hilfe holen können?
- Warum gibt es keinen Link auf der Website der Stadt zum Notfall-Monitor des Landes Niedersachsen?



Harald Baumann
Fraktionssprecher SPD-Fraktion